

§ 2 RAPG

RAPG - Rechtsanwaltsprüfungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.07.2025

1. (1)Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts § 3 RAO) und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hiervon mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt, abgelegt werden.
2. (2)Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung ist überdies die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.

In Kraft seit 01.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at